

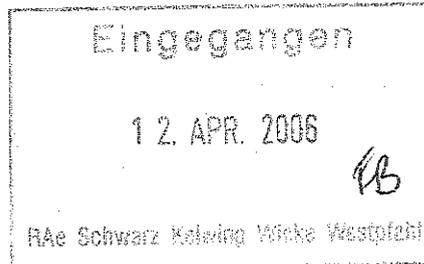
# Brandenburgisches Oberlandesgericht

1. Zivilsenat  
Der Vorsitzende



Brandenburgisches Oberlandesgericht  
14767 Brandenburg an der Havel

Rechtsanwälte  
Schwarz & Partner  
Kurfürstendamm 220  
10719 Berlin



Telefon: 03381 39-90  
Telefax: 03381 39-9350/9360  
Durchwahl: 03381 39-9151

Datum: 10.04.2006

Aktenzeichen: 1 U 25/05  
(Bei Antwort bitte angeben)

Ihr Zeichen: 1409/05ER20

Sehr geehrte Rechtsanwälte Schwarz & Partner,

in dem Rechtsstreit

**Dr. Banhart ./ Planungs- u. Entwicklungsges. mbH**

wird Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt auf

**Montag, den 24. April 2006, 10.00 Uhr, Saal E 014.**

*nut-pjl*

Der Senat gibt folgende Hinweise bekannt:

Aufgrund seiner Vorberatung neigt der Senat – im Gegensatz zum Landgericht – dazu, die streitgegenständliche Äußerung des Verfügungsbeklagten (die Verfügungsklägerin sei eine „Briefkastenfirma des Bürgermeisters von Kleinmachnow,“) als durch Art.5 Abs.1 GG geschützte Meinungsäußerung anzusehen, die sich auf zureichende tatsächliche Anknüpfungspunkte stützen kann.

Eine Tatsachenbehauptung enthält eine objektive Beziehung zwischen Äußerung und Wirklichkeit; ihr Gehalt ist der objektiven Klärung hinsichtlich ihrer Wahrheit oder Unwahrheit zugänglich und steht als Äußerung über etwas Geschehenes oder Gegenwärtiges dem Beweis offen. Während eine Tatsachenbehauptung als "wahr" oder "unwahr" erwiesen werden kann, enthält eine Meinungsäußerung ein Werturteil, das nicht als "wahr" oder "unwahr", sondern als "richtig" oder "falsch", als "zutreffend" oder "unzutreffend" bewertet werden, das geteilt oder abgelehnt werden kann. Die Meinungsäußerung ist durch die Elemente des Meinens und Dafürhaltens, der subjektiven Einschätzung des Mitteilenden, geprägt (s. dazu etwa BVerfGE Bd.61, S.1, 7 ff.; Bd.85, S.1, 14 f.; BVerfG NJW 1995, S.3303; NJW 1996, S.1529 f.; NJW 2000, S.199, 200; BGHZ Bd.139, S.95, 102; BGH NJW 1994, S. 2614, 2615; NJW 1996,

S.1131, 1133; NJW 1998, S.1223, 1224; NJW 2002, S.1192, 1193; Senat, NJW 1999, S.3339, 3341; NJW-RR 2002, S.1269, 1270 = AfP 2003, S.343, 345). Im Hinblick auf die Bedeutung des Grundrechts der freien Meinungsäußerung (Art.5 Abs.1 Satz 1 GG) für das freiheitlich-demokratische Gemeinwesen ist die Äußerung stets im Gesamtzusammenhang zu würdigen (s. etwa BVerfG NJW 1999, S.2262, 2263; NJW 2000, S.199, 200; BGH NJW 1994, S.2614, 2615; NJW 1997, S.2513 f.; NJW 2000, S.3421, 3422, 3423; NJW 2002, S.1192, 1193). Bei Vermengung von Tatsachenbehauptungen und Werturteilen handelt es sich insgesamt um eine grundrechtlich geschützte Meinungsäußerung, wenn der tatsächliche Gehalt substanzarm ist und gegenüber der subjektiven Wertung des Mitteilenden in den Hintergrund tritt (s. BVerfGE Bd.61, S.1, 9 f.; Bd. 85, S.1, 15 f.; BVerfG NJW 1995, S.3303, 3305; BGHZ Bd.45, S.246, 304; BGH NJW 1994, S.2614, 2615 f. m.w.Nw.; NJW 1996, S.1131, 1133; Senat, NJW 1999, S.3339, 3341 m.w.Nw.). Der Grundrechtsschutz aus Art.5 Abs.1 GG darf nicht dadurch verkürzt werden, daß Äußerungen im Zweifel als Tatsachenbehauptung angesehen werden und die Möglichkeit ihrer begründeten Würdigung als Werturteil nicht hinreichend berücksichtigt oder gar außer Betracht gelassen wird; andernfalls bestünde die Gefahr, daß die Bereitschaft, die eigene Meinung frei zu äußern, durch die Sorge vor juristischen Sanktionen unangemessen beeinträchtigt wird.

Im vorliegenden Fall steht die streitgegenständliche Äußerung des Verfügungsbeklagten in engem Zusammenhang mit einem kritischen Artikel über den Umgang der Gemeinde Kleinmachnow mit der Verwertung und Nutzung des Gebietes „Seeberg“, einerseits („Seeberg – die Verwertung soll beginnen,“) und über die Struktur der Eigengesellschaften und der wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinde Kleinmachnow („Kleinmachnow AG,“) andererseits. Sie ist Bestandteil eines kommunalpolitischen Meinungskampfes, an dem der Verfügungsbeklagte als Mitglied der Bürgerinitiative „WIR für Kleinmachnow e.V.“, und Mitglied der Gemeindevertretung beteiligt ist.

Die Wendung „seiner,“ (des Bürgermeisters von Kleinmachnow) Firma erklärt sich vor dem Hintergrund der vom Verfügungsbeklagten dargelegten und von der Verfügungsklägerin nicht bestrittenen faktischen „beherrschenden,“ Stellung des Bürgermeisters von Kleinmachnow, der organschaftlicher Vertreter und Repräsentant der Gemeinde Kleinmachnow als Alleingesellschafterin der Verfügungsklägerin und Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers und des Aufsichtsratsvorsitzenden der Verfügungsklägerin ist. Im konkreten Kontext erweist sich die Wendung „seiner,“ nicht als Tatsachenbehauptung des Inhalts, daß der Bürgermeister von Kleinmachnow „Eigentümer,“ resp. Alleingesellschafter der Verfügungsklägerin sei, sondern als im Schwerpunkt von Wertungen bestimmte Äußerung über die tatsächlichen „Machtverhältnisse,“ bei der Verfügungsklägerin.

Der Begriff der „Briefkastenfirma,“ hat nach Einschätzung des Senats keinen derart klar umrissenen, in der Alltagssprache wahrnehmbaren Inhalt, wie ihn das Landgericht in seinem angefochtenen Urteil beschrieben hat. Daß hiermit etwa stets die Aussage verbunden sei, die betroffene Firma sei eine bloß Scheinfirma, die allein zu unlauteren, kriminellen, betrügerischen oder steuerrechtlich problematischen Zwecken errichtet worden sei, ist nicht erkennbar. Aus dem von den Parteien bislang vorgebrachten Material ergibt sich, daß der tatsächliche Gehalt dieses Begriffs allenfalls dahin gehen dürfte, daß die betreffende Firma keine nennenswerte eigene Geschäftstätigkeit entfaltet; der Aspekt eines „Umgehungstatbestandes,“ kann, muß aber nicht enthalten sein. Im übrigen handelt sich bei dem Begriff um eine – kritische – Bewertung und Einschätzung eines Unternehmens. So liegt es wohl auch hier. In dem streitigen Artikel findet sich keinerlei Anhaltspunkt dafür, daß die Verfügungsklägerin (allein) zu unlauteren, kriminellen, betrügerischen oder steuerrechtlich problematischen Zwecken er-

richtet worden sei oder insofern ein „Umgehungstatbestand“, vorliege. Kern der Äußerungen des Verfügungsbeklagten ist der Vorwurf von aus seiner Sicht „unseriösen“, Praktiken bei der Verwertung und Nutzung von Entwicklungsarealen im Gemeindegebiet Kleinmachnow (hier: „Seeberg,“) und damit verbunden auch die Kritik an der Einschaltung von Eigengesellschaften der Gemeinde, insbesondere der Verfügungsklägerin.

Die streitige Äußerung dürfte sich somit im Schwerpunkt als Meinungsäußerung darstellen, die dem Schutz von Art.5 Abs.1 GG unterfällt.

Auch eine Meinungsäußerung kann allerdings unzulässig sein, insbesondere, wenn ein Angriff auf die Menschenwürde oder eine Formalbeleidigung vorliegen oder wenn die Schwelle zur bloßen "Schmähhkritik" überschritten wird (s. BVerfG NJW 1999, S. 1322, 1324; NJW 1995, S.3303, 3304; BGH NJW 2000, S.1036, 1038; NJW 2000, S.3421, 3422; NJW 2002, S.1192, 1193; Senat, NJW 1999, S.3339, 3342). Auch überspitzte und scharfe Formulierungen unterfallen jedoch dem Grundrechtsschutz aus Art.5 Abs.1 GG (vgl. nur BGH NJW 2000, S.3421, 3422; NJW 2002, S.1192, 1193; Senat, NJW 1996, S.666, 667; NJW 1999, S.3339, 3342). Eine unzulässige bloße "Schmähhkritik" liegt - erst - vor, wenn die persönliche Herabsetzung und Diffamierung oder öffentliche Anprangerung im Vordergrund steht und ein (etwaiges) sachliches Anliegen völlig in den Hintergrund drängt (s. BVerfGE Bd.85, S.1, 16; BVerfG NJW 1991, S.95, 96 f.; NJW 1991, S.1475, 1477; NJW 1992, S.1439, 1441; NJW 1992, S.2073, 2074; NJW 1993, S.1462 und 1845, 1846; NJW 1995, S.3303, 3304; NJW 2003, S.961, 962; NJW 2003, S.3760; BGH NJW 1994, S. 124, 126; NJW 2000, S.1036, 1038; NJW 2000, S.3421, 3422; NJW 2002, S. 1192, 1193; Senat, OLG-NL 1995, S.247, 248 = NJW-RR 1995, S.1429 f.; NJW 1996, S.666, 667; NJW 1999, S.3339, 3342 m.w.Nw.).

Im vorliegenden Fall erscheinen die Grenzen der zulässigen Meinungsäußerung aber nicht überschritten. Die Wertungen des Verfügungsbeklagten können sich auf zureichende tatsächliche Anknüpfungspunkte stützen. Die Wendung „seiner,“ (des Bürgermeisters von Kleinmachnow) Firma rechtfertigt sich als Beurteilung der realen „Machtverhältnisse,“ vor dem Hintergrund der vom Verfügungsbeklagten dargelegten und von der Verfügungsklägerin nicht bestrittenen faktischen „beherrschenden,“ Stellung des Bürgermeisters von Kleinmachnow, der organschaftlicher Vertreter und Repräsentant der Gemeinde Kleinmachnow als Alleingesellschafterin der Verfügungsklägerin und Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers und des Aufsichtsratsvorsitzenden der Verfügungsklägerin ist. Die Wahl des Begriffes „Briefkastenfirma,“ findet darin, daß die Verfügungsklägerin unstreitig keine eigenen hauptberuflichen Beschäftigten hat, lediglich (zeitweise) den Teil einer Bürofläche der Firma DEG nutzt, häufig nur über die Firma DEG telefonisch erreichbar ist und sich für die Durchführung ihrer Aufgaben weitestgehend bis ausschließlich dritter Firmen bedient, eine genügende tatsächliche Grundlage. Hinzu kommt, daß für Äußerungen im politischen Meinungskampf weitere Grenzen für die Zulässigkeit von Werturteilen zu ziehen sind als in anderen Bereichen.

Der Verfügungsbeklagte war auch aufgrund seines Amtes als Mitglied des Aufsichtsrates der Verfügungsklägerin nicht an den streitigen Äußerungen gehindert. Das Aufsichtsratsmandat hatte er nämlich allein aufgrund seines Amtes als Mitglied der Gemeindevertretung erlangt, bei dem es sich zweifellos um ein politisches Amt handelt. Schon aus diesem Amt heraus muß es dem Verfügungsbeklagten selbstverständlich möglich sein, ohne Rücksicht auf das Aufsichtsratsmandat öffentliche Kritik an kommunalpolitischen Vorgängen zu äußern. Die Verfügungsklägerin ihrerseits ist als Eigengesellschaft der Gemeinde Kleinmachnow eng in kommunalpolitische Abläufe und Diskussionen eingebunden. Folglich kann es dem Verfügungsbeklagten nicht verwehrt sein, die hier im Streit stehende Kritik abzugeben.

Die streitige Äußerung dürfte sich sonach als grundrechtlich geschützte Meinungsäußerung erweisen, mit der Folge, daß Unterlassungsansprüche aus § 823 Abs.1 und 2 BGB, § 186 StGB, § 824 BGB, § 1004 Abs.1 Satz 2 BGB (analog) nicht zum Zuge kommen.

Die Parteien werden gebeten, bis zum 19. April 2006 mitzuteilen, ob einer Übertragung des Rechtsstreits auf den Einzelrichter (§ 526 Abs.1 ZPO) Bedenken entgegenstehen.

Hochachtungsvoll

In Vertretung

Tombrink

Richter am Oberlandesgericht

Beglaubigt

  
(Kaiser)  
Justizangestellte

